2. Antragsberechtigter Personenkreis

[1]Für die Gewährung der Zusatzförderung kommt in Betracht

a) wer laut Mietvertrag eine einkommensorientiert geförderte Staatsbedienstetenwohnung bewohnt und

b) zum berücksichtigungsfähigen Personenkreis im Sinne der Nr. 2 der Bayerischen Wohnungsvergaberichtlinien gehört,

c) wenn das Gesamteinkommen (Nr. 3) die Einkommensgrenze (Nr. 4) um nicht mehr als 60 % übersteigt.

[2]Die Zusatzförderung ist antragsgebunden und wird nur einer berechtigten Person je Haushalt gewährt.